

Bekanntmachung der Gemeinde Kolkwitz für den OT Kolkwitz

Aufstellung Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Koschendorfer Straße“ im OT Kolkwitz

Ortsübliche Bekanntmachung

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kolkwitz hat in Ihrer öffentlichen Sitzung am 14.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Wohnbebauung an der Koschendorfer Straße“ in der Gemeinde Kolkwitz OT Kolkwitz gefasst.

Der Geltungsbereich des B-Planes befindet sich in der Gemarkung Kolkwitz, Flur 2, Flurstücke 287, 998, 999, 1000 und umfasst eine Größe von ca. 0,9 ha.
Die Lage des Geltungsbereiches ist im beigefügten Übersichtsplan (Auszug Liegenschaftskarte) dargestellt, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Das Plangebiet liegt zwischen zwei vorhandenen Bebauungsflächen unmittelbar an der öffentlichen kommunalen Erschließungsstraße Koschendorfer Straße.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes soll der Erreichung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von privaten Wohngrundstücken sowie deren Erschließungsanlagen dienen und daraus resultierend den vorhandenen Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung tragen.

Die Aufstellung des Planes erfolgt als Bebauungsplan unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen die sich an im Zusammenhang bebaute Ortsteile anschließen auf der Grundlage des § 13b BauGB im beschleunigten Verfahren.

Bei der Planaufstellung wird verzichtet auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Sobald der Entwurf zum Bebauungsplan mit der Begründung vorliegt, wird bekannt gegeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des §3 Absatz 1 BauGB stattfindet.

Kolkwitz, den 19.12.2022

Karsten Schreiber
Bürgermeister




Anlagen: Lageplan mit Kennzeichnung des
Geltungsbereiches für das
Plangebiet